

Mit der Betreuungsrechtsreform 2023 (Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts) ist in § 1358 Bürgerlichen Gesetzbuch – BGB ein Ehegattennotvertretungsrecht eingeführt. Ehegatten können sich auch ohne rechtliche Betreuung oder Vorsorgevollmacht einander in Fragen der Gesundheitspflege unter bestimmten Voraussetzungen vertreten. Das Vertretungsrecht endet, wenn dessen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, spätestens aber sechs Monate nach dem von dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin bestätigten Datum. Das Vertretungsrecht gilt nicht nur für Ehegatten, sondern auch für Lebenspartner (§ 21 Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG).

Das Ehegattennotvertretungsrecht macht Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung jedoch nicht überflüssig.

1. Voraussetzungen des Ehegattennotvertretungsrechts (§ 1358 Absatz 3 BGB)

- a) Handlungsunfähigkeit des zu vertretenden Ehegatten aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit;
- b) die Ehegatten sind zusammenlebend;
- c) weder dem vertretenden Ehegatten, noch Ärztin oder Arzt ist die Ablehnung der Ehegattennotvertretung des zu vertretenden Ehegatten bekannt;
- d) weder dem vertretenden Ehegatten, noch Ärztin oder Arzt ist bekannt, dass der zu vertretene Ehegatte eine andere Person zur Wahrnehmung dieser Angelegenheiten bevollmächtigt hat;
- e) es liegt keine Betreuungsvollmacht vor;
- f) das Ehegattennotvertretungsrecht wurde bisher nicht ausgeübt.

2. Ärztliche Dokumentations- und Nachweispflichten zum Ehegattennotvertretungsrecht

- a) Behandelnde Ärztinnen und Ärzte haben nach § 1358 BGB neue Dokumentations- und Nachweispflichten.
- b) Behandelnde Ärztinnen und Ärzte eines nicht ansprechbaren Patienten haben in einer medizinischen Notfallsituation zu erfahren, wer Entscheidungen für den Patienten treffen kann und ob der Patient Vorgaben und Wünsche zu einer konkreten medizinischen Behandlung geäußert hat.
- c) Der vertretende Ehegatte hat behandelnden Ärztinnen und Ärzte schriftlich zu versichern, dass das Notvertretungsrecht wegen dieser Erkrankung bisher nicht ausgeübt wurde und kein Ausschlussgrund vorliegt.
- d) Behandelnde Ärztinnen und Ärzte haben nach Prüfung dieser Erklärung über die Berechtigung des Ehegattennotvertretungsrechts (§ 1358 Abs. 1 BGB) und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe (§ 1358 Abs. 3 BGB) dem vertretenden Ehegatten die schriftliche Bestätigung für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen.

3. Ärzte-Abfrage im Zentralen Vorsorgeregister (ZVR)

- Um den Willen des zu vertretenden Ehegatten hinreichend berücksichtigen zu können, prüfen behandelnde Ärztinnen und Ärzte im Zentralen Vorsorgeregister, ob entsprechende Eintragungen

(Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen, Betreuungsverfügungen sowie Widersprüche gegen das gesetzliche Ehegattennotvertretungsrecht) bestehen.

- Die Auskunft an Ärztinnen und Ärzte erfolgt im Wege eines automatisierten elektronischen Verfahrens.

4. Realisierung der Ehegattennotvertretung (§ 1827 Absatz 1 – 3 BGB)

- a) Der vertretende Ehegatte hat die Wünsche des zu vertretenen Ehegatten festzustellen.
- b) Der vertretende Ehegatte hat zu prüfen, ob Festlegungen des zu vertretenen Ehegatten (Patientenverfügung) auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der vertretende Ehegatte dem Willen des zu vertretenen Ehegatten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.
- c) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Ehegatten zu, hat der vertretende Ehegatte die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des zu vertretenen Ehegatten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden.
- d) Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des zu vertretenen Ehegatten.

5. Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens (§ 1828 Absatz 1 und 2 BGB)

- a) Behandelnde Ärztinnen und Ärzte haben zu prüfen, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist.
- b) Gemeinsam mit dem vertretenden Ehegatten sind Maßnahmen unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die Entscheidung nach § 1827 BGB zu treffen.
- c) Behandelnde Ärztinnen und Ärzte haben bei der Feststellung des Patientenwillens oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des zu vertretenden Ehegatten Gelegenheit zur Äußerung zu geben, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

6. Umfang des Ehegattennotvertretungsrechts

- Einwilligung zu Untersuchungen, ärztlichen Eingriffen und Heilbehandlungen;
- Untersagung zu Untersuchungen, ärztlichen Eingriffen und Heilbehandlungen;
- Entgegennahme der ärztlichen Aufklärungen;
- Durchsetzung der Behandlungs- und Krankenhausverträge;
- Durchsetzung der Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege;
- Entscheidung der Maßnahmen nach § 1831 Abs. 4 BGB (freiheitsentziehende Unterbringung/freiheitsentziehende Maßnahmen), sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet,
- Geltendmachung der Ansprüche aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten;
- Abtretung bzw. Durchsetzung der Zahlung an die Leistungserbringer aus den Behandlungs-, Krankenhaus-, Pflege- oder Rehabilitationsverträgen;
- Einsicht in Krankenunterlagen;

- Bewilligung der Weitergabe von Krankenunterlagen an Dritte;
- Entbindung der Ärztinnen/Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber dem vertretenden Ehegatten.

7. Dauer der Ehegattennotvertretung

- a) Das Ehegattennotvertretungsrecht endet automatisch, sobald der zu vertretene Ehegatte wieder einwilligungs- und handlungsfähig ist.
- b) Hält der von den Medizinern festgestellte Zeitpunkt der Handlungsunfähigkeit des zu vertretenen Ehegatten bereits seit mehr als sechs Monaten an, endet das Notvertretungsrecht für den vertretenden Ehegatten.

8. Formular Ehegattennotvertretungsrecht

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat gemeinsam mit der Bundesärztekammer (BÄK) und der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. (DKG) ein zweiseitiges Formular mit Hinweisen entworfen, das zum Download auf der Internetseite der Bundesärztekammer zur Verfügung steht.

>>> <https://www.bundesaerztekammer.de/service/muster-formulare>

9. Ablehnung/Widerspruch gegen das Ehegattennotvertretungsrecht

- a) Jeder vertretene Ehegatte kann die gegenseitige Vertretung in Angelegenheiten seiner Gesundheitsversorgung teilweise ablehnen bzw. widersprechen (§ 1358 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BGB).
- b) Das gesetzliche Vertretungsrecht besteht beispielsweise nicht, wenn dem vertretenden Ehegatten oder der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass eine Ehegattennotvertretung in Gesundheitsangelegenheiten ablehnt wird oder andere Personen zur Wahrnehmung dieser Angelegenheiten bevollmächtigt worden sind (§ 1358 Absatz 3 Nr. 2 BGB).

10. Registrierung des Widerspruchs beim Zentralen Vorsorgeregister (ZVR)

Das Zentrale Vorsorgeregister (ZVR) der Bundesnotarkammer (BNotK) registriert Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen sowie Widersprüche gegen das gesetzliche Ehegattennotvertretungsrecht.

>>> Service-Hotline: 0800 3550500 Mo-Do: 8:00 Uhr – 16:00 Uhr, Fr: 8:00 Uhr – 13:00 Uhr

>>> <https://www.vorsorgeregister.de/>

11. Informationen beim Bundesministerium der Justiz (BMJ)

Broschüre: Das Eherecht

>>> <https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Betreuungsrecht.pdf>

Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

>>> https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Betreuungsrecht_Vormundschaft.html

12. Gesetzliche Vorschriften ab 1. Januar 2023

Bürgerliches Gesetzbuch (ab 1. Januar 2023)

Buch 4 - Familienrecht (§§ 1297 - 1888)

Abschnitt 1 - Bürgerliche Ehe (§§ 1297 - 1588)

Titel 5 - Wirkungen der Ehe im Allgemeinen (§§ 1353 - 1362)

§ 1358 BGB

Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge

(1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge rechtlich nicht besorgen (vertreter Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten

1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und
4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die diese Angelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.

(3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht, wenn

1. die Ehegatten getrennt leben,
2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte
 - a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten ablehnt oder
 - b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,
3. für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder
4. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als sechs Monate seitdem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.

(4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat

1. das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,
2. dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung nach Nummer 1 mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe des Absatzes 3 vorzulegen und
3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass
 - a) das Vertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde

und

b) kein Ausschlussgrund des Absatzes 3 vorliegt.

Das Dokument mit der Bestätigung nach Satz 1 Nummer 1 und der Versicherung nach Satz 1 Nummer 3 ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen.

(5) Das Vertretungsrecht darf ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, nicht mehr ausgeübt werden.

(6) § 1821 [Absatz 2 bis 4 *](#), § 1827 [Absatz 1 bis 3 *](#), § 1828 [Absatz 1 und 2 *](#), § 1829 [Absatz 1 bis 4 *](#) sowie § 1831 [Absatz 4 BGB *](#). Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 gelten entsprechend.

Bürgerliches Gesetzbuch (ab. 1. Januar 2023) *]

Buch 4 - Familienrecht (§§ 1297 - 1888)

Abschnitt 3 - Vormundschaft, Pflegschaft für Minderjährige, rechtliche Betreuung, sonstige Pflegschaft (§§ 1773 - 1888)

Titel 3 - Rechtliche Betreuung (§§ 1814 - 1881)

Untertitel 2 - Führung der Betreuung (§§ 1821 - 1860)

Kapitel 2 - Personenangelegenheiten (§§ 1827 - 1834)

§ 1821 BGB (Abs. 2 bis 4) *]

Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

(3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit

1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder
2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

(4) Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und ihm Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 1827 BGB (Abs. 1 bis 3) *]

Patientenverfügung; Behandlungswünsche oder mutmaßlicher Wille des Betreuten

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

§ 1828 BGB (Abs. 1 u. 2) *]

Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1827 zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1827 Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1827 Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

§ 1829 BGB (Abs. 1 bis 4) *]

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1827 festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

§ 1831 BGB (Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2) *]

Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.